



Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	 <p>Salzgitter KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN</p>
<p>52. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 25.06.2025</p>	<p>Nummer 16</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
55	Preise und Preisregelung für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Heizwerk Steinackern der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Juli 2025	131
56	Öffentliche Zustellungen*	136
57	Öffentliche Zustellungen*	137
58	Öffentliche Zustellungen*	139
59	Öffentliche Zustellungen*	140

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

55

Preise und Preisregelung

für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Heizwerk Steinackern der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Juli 2025

Die WEVG stellt das Wärmenetz zum 01. Juli 2025 von Nahwärme auf Fernwärme um. Diese Umstellung erfolgt im Rahmen der Strategie zur Effizienzsteigerung und CO₂-Reduktion. Mit der Umstellung treten die Preise und Preisregelung für die Fernwärmeversorgung in Kraft.

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG stellt ihren Kunden Wärme zu den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134), der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung – FFVAV) vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831) und der Ergänzenden Bestimmungen (Anlage zur AVBFernwärmeV und Technische Anschlussbedingungen für Wärme - TAB-Wärme) zu nachstehenden Preisen zur Verfügung.

Wärmepreise und Berechnung der Wärmeentgelte

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus
 - einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärme frei Hausstation (Bereitstellungspreis)
 - einem Arbeitspreis für die im Gebäude bzw. Wohnblock abgenommene Wärmemenge
 - einem Grund- und Verrechnungspreis für die Zurverfügungstellung der Wärmemesseinrichtung in der Hausstation und für die vertragsgemäße Umlage der Gebäudeheizkosten auf die einzelnen Wohnungen mit Hilfe von Heizkostenverteilern.

2. Die Wärmepreise für die Beheizung der Wohnungen aus dem Heizwerk betragen ab 01. Juli 2025:

	Grundpreis GP €/kW/a	Arbeitspreis AP €/MWh	Grund- und Verrechnungspreis GVP €/a und Wohnung
Heizwerk Steinackern			
SZ-Lebenstedt	35,48	133,35	57,17
19 % UST.	6,74	25,34	10,86
	42,22	158,69	68,03

Alle Preisänderungen werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres auf Basis der nachfolgenden Preisänderungsklauseln (Klauseln zur Änderung der Fernwärmepreisen gemäß § 24 Abs. 4 der Versorgung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) angepasst:

1. Jahresleistungspreis LP

$$LP_i = LP_A \cdot \left[0,2 + 0,4 \cdot \left(\frac{L_{Mi}}{L_{MA}} \right) + 0,4 \cdot \left(\frac{IG_i}{IG_A} \right) \right]$$

Für die Wärmelieferung ergibt sich daraus der folgende jährliche Grundpreis bezogen auf die vorzuhaltende Wärmeanschlussleistung in Kilowatt (kW).

Leistungspreis LP	Preis netto €/kW	Preis brutto €/kW
	35,48	42,22

Der Leistungspreis ist wie folgt definiert:

LP_i	Jährlich, unter Anwendung der Preisgleitklausel, neu zu ermittelnder Leistungspreis. Hierfür wird der Arbeitspreis des jeweiligen Vorjahres (LP_A) mit dem Klammerausdruck multipliziert.
LP_A	Leistungspreis des Vorjahres, der durch die Anwendung der vorstehenden Preisgleitklausel ermittelt worden ist.

Indizes der Preisänderungsklausel (LP)

L_{MA}	"Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlung- Metallgewerbe" nach der Statistik des Statistischen Bundesamtes, WZ08-24-01, arithmetisches Mittel der ersten vier Quartale der neun dem aktuellen Quartal vorangegangenen Quartale. Basisjahr = 2020.
L_{Mi}	Neuer "Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlung- Metallgewerbe" nach der Statistik des Statistischen Bundesamtes, WZ08-24-01, arithmetisches Mittel der ersten vier Quartale der fünf dem aktuellen Quartal vorangegangenen Quartale. Basisjahr = 2020.
IG_A	"Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte - Investitionsgüter" nach der Statistik des Statistischen Bundesamtes, GP-X008, arithmetisches Mittel der ersten vier Quartale der neun dem aktuellen Quartal vorangegangenen Quartale. Basisjahr = 2021.
IG_i	Neuer "Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte - Investitionsgüter" nach der Statistik des Statistischen Bundesamtes, GP-X008, arithmetisches Mittel der ersten vier Quartale der fünf dem aktuellen Quartal vorangegangenen Quartale. Basisjahr = 2021.

2. Mengen-/Arbeitspreis AP

$$AP_i = AP_A \cdot \left[0,1 + 0,4 \cdot \left(\frac{E_{G_i}}{E_{G_A}} \right) + 0,3 \left(\frac{S_i}{S_A} \right) + 0,2 \cdot \left(\frac{E_{GHH_i}}{E_{GHH_A}} \right) \right]$$

Für den Wärmeverbrauch in Kilowattstunden (kWh) ergibt sich daraus der folgende Mengenpreis:

Mengenpreis AP	Neuer Preis netto €/MWh	Neuer Preis brutto €/MWh
	133,35	158,69

Die genannten Arbeitspreise gelten zum ausgewiesenen Zeitpunkt. Mit diesem Preis wird die verbrauchte Wärmemenge in Kilowattstunden (kWh) abgerechnet, die am Zähler gemessen wird. Er wird wie folgt definiert:

AP_i	Jährlich, unter Anwendung der Preisgleitklausel, neu zu ermittelnder Arbeitspreis. Hierfür wird der Arbeitspreis des jeweiligen Vorjahres (AP_A) mit dem Klammerausdruck multipliziert.
AP_A	Arbeitspreis des Vorjahres, der durch die Anwendung der vorstehenden Preisgleitklausel ermittelt worden ist.

Indizes der Preisänderungsklausel (AP)

EG_i	Neuer "Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – Erdgas bei Abgabe an Industrie, > 500.000 MWh/Jahr" nach der Statistik des Statistischen Bundesamtes, GP19-352223400, arithmetisches Mittel der ersten vier Quartale der fünf dem aktuellen Quartal vorangegangenen Quartale. Basisjahr = 2021.
EG_A	"Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – Erdgas bei Abgabe an Industrie, > 500.000 MWh/Jahr" nach der Statistik des Statistischen Bundesamtes, GP19-352223400, arithmetisches Mittel der ersten vier Quartale der neun dem aktuellen Quartal vorangegangenen Quartale. Basisjahr = 2021.
S_i	Neuer "Index der Erzeugerpreise gewerblicher – Elektr. Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden" nach der Statistik des Statistischen Bundesamtes, GP19-351114-01, arithmetisches Mittel der ersten vier Quartale der fünf dem aktuellen Quartal vorangegangenen Quartale. Basisjahr = 2021.
S_A	"Index der Erzeugerpreise gewerblicher – Elektr. Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden" nach der Statistik des Statistischen Bundesamtes, GP19-351114-01, arithmetisches Mittel der ersten vier Quartale der neun dem aktuellen Quartal vorangegangenen Quartale. Basisjahr = 2021.
EG_{HHI}	Neuer "Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – Erdgas bei Abgabe an Haushalte" nach der Statistik des Statistischen Bundesamtes, GP19-352221100, arithmetisches Mittel der ersten vier Quartale der fünf dem aktuellen Quartal vorangegangenen Quartale. Basisjahr = 2021.
EG_{HHA}	"Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – Erdgas bei Abgabe an Haushalte" nach der Statistik des Statistischen Bundesamtes, GP19-352221100, arithmetisches Mittel der ersten vier Quartale der neun dem aktuellen Quartal vorangegangenen Quartale. Basisjahr = 2021.

3. Grund- und Verrechnungspreis GVP

$$GVP_i = GVP_A \cdot \left[0,4 + 0,6 \cdot \left(\frac{L_{Ei}}{L_{EA}} \right) \right]$$

Für den Grund- und Verrechnungspreis ergibt sich daraus folgender GVP:

Grund- und Verrechnungspreis GVP	Neuer Preis netto €/a/Wohnung	Neuer Preis brutto €/a/Wohnung
	57,17	68,03

Der Grund- und Verrechnungspreis wird wie folgt definiert:

GVP_i	Jährlich, unter Anwendung der Preisgleitklausel, neu zu ermittelnder Messpreis. Hierfür wird der Arbeitspreis des jeweiligen Vorjahres (AP_A) mit dem Klammerausdruck multipliziert.
GVP_A	Messpreis des Vorjahres, der durch die Anwendung der vorstehenden Preisgleitklausel ermittelt worden ist.

Indizes der Preisänderungsklausel (GVP)

L_{EA}	"Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlung- Energie und Wasserversorgung" nach der Statistik des Statistischen Bundesamtes, WZ08-D-06, arithmetisches Mittel der ersten vier Quartale der neun dem aktuellen Quartal vorangegangenen Quartale. Basisjahr = 2020.
L_{Ei}	Neuer "Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlung- Energie und Wasserversorgung" nach der Statistik des Statistischen Bundesamtes, WZ08-D-06, arithmetisches Mittel der ersten vier Quartale der fünf dem aktuellen Quartal vorangegangenen Quartale. Basisjahr = 2020.

Alle genannten Indizes können frei zugänglich in der vom Statistischen Bundesamt geführten Genesis Datenbank abgerufen werden: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

Wenn die in den Preisgleitklauseln angegebenen statistischen Größen nicht mehr oder in veränderter Form oder mit anderem Inhalt veröffentlicht werden, dann wird die WEVG die betreffende

Größe durch eine andere ersetzen, die in der wirtschaftlichen Auswirkung der fortgefallenen Größe möglichst nahe kommt.

Umsatzsteuer

Es gilt der jeweils aktuelle Umsatzsteuersatz (Mehrwertsteuer), derzeit 19 %.

Hinweis gemäß § 24 Absatz 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Mengenpreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Die Preise treten am 01. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise ihre Gültigkeit.

Salzgitter, im Juni 2025



WEVG WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

57

